

A. Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art und Maß der baulichen Nutzung

Linien und Flächen

- Flurbegrenzung
- Straßenbegrenzungslinie
- Ortsnetz - Trafostation (ONS)

Gestaltung baulicher Anlagen

Nicht überbaubare Flächen

- Straßenverkehrsfläche
- Sichtdreieck
- Grünflächen
- Friedhof
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen u. für die Erhaltung v. Bäumen, Sträuchern

B. Erläuterungen der Planunterlage

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Vorhandene Gebäude mit Geschosshöhe und Hs. Nr.
- Böschungen
- Höhenlinie
- Höhe über NN
- Bäume (Bestand)

C. Nachrichtliche Angaben (BauGB § 9 Abs 4 u 6)

- Landschaftsschutzgebiet
- Straßengrün innerhalb der Verkehrsfläche

D. Hinweise

**Stadt Herford**  
**Bebauungsplan**  
**Nr. 6.43 „Elverdisen Friedhof“**  
**(B 196)**  
 Offenlegungsaufstellung  
 Ausfertigung Maßstab 1:1000  
 Kartengrundlage: Katasterkarte  
 Gemarkung: Elverdisen Flur: 1 u 5

Rechtsgrundlagen: Bundesbaugesetz (BBauG) vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 228 u. 307) in der derzeit gültigen Fassung  
 Baunormenverordnung in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) geändert durch Verordnung v. 16.12.88 (BGBl. I S. 2665)  
 § 8 Bauordnung (BauO NRW) vom 26.04.1975 (GVNW S. 145) geändert durch Verordnung v. 11.12.87 (BGBl. I S. 2283)

Für die Planung: Herford, den 4. 11. 86 gez. Deinen Bürgermeister für das Bauamt Bauer	Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes mit dem Bestandsplan des Katasters übereinstimmt und die Festlegung der räumlichen Planung gemeinschaftlich eindeutig ist. Herford, den 3. 11. 86 gez. Herrmann Stadtbauamt Stadtbauamt Stadtbauamt	Die Übermittlung mit dem Offenlegungsplan vom 19. 5. 88 wird bescheinigt Herford, den 17. 9. 88 Der Stadtbauamt im Auftrag
Der Rat der Stadt Herford hat gemäß § 2 (1) BBauG am 15. 6. 84 die Aufhebung eines Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufhebungsbescheid ist am 2. 11. 84 erlassen und ist veröffentlicht worden. Herford, den 12. 11. 86 Im Auftrage des Rates der Stadt Herford gez. Dr. Klippstein Bürgermeister	Die Anhörung gemäß § 2 a (2) BBauG hat vom 6. 10. bis zum 17. 10. 86 stattgefunden. Herford, den 4. 11. 86	Der Bebauungsplan wurde gemäß § 2 (1) BBauG mit dem Rat der Stadt Herford am 11. 12. 87 als Satzung beschlossen worden. Herford, den 4. 11. 86
Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BBauG vom Rat der Stadt Herford am 7. 11. 86 beschlossen worden. Herford, den 12. 11. 86 Im Auftrage des Rates der Stadt Herford gez. Dr. Klippstein Bürgermeister	Dieser Bebauungsplan hat hinsichtlich der Bestimmung gemäß § 2 (1) BBauG vom 28. 5. 84 öffentlich ausgestellt. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 16. 9. 87 bekannt gemacht worden. Herford, den 12. 11. 86 Die Stadtbauamt im Auftrag gez. Dr. Klippstein Bürgermeister	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG vom Rat der Stadt Herford am 11. 12. 87 als Satzung beschlossen worden. Herford, den 22. 2. 88 Im Auftrage des Rates der Stadt Herford gez. Herrmann Stadtbauamt
Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 1 (1) BBauG am 11. 3. 88 angelegt worden. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht. Herford, den 21. 4. 88 Der Hauptverwaltungsleiter im Auftrag gez. Berger	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 1 (1) BBauG am 11. 3. 88 angelegt worden. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht. Herford, den 21. 4. 88 Der Hauptverwaltungsleiter im Auftrag gez. Berger	Das Anzeigeverfahren sowie Ort und Zeit der Anhörung sind gemäß § 10 BBauG am 19. 5. 88 bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan liegt ab 19. 5. 88 öffentlich aus. Herford, den 5. 7. 88 Im Auftrage des Rates der Stadt Herford gez. Dr. Klippstein Bürgermeister

Text zum Bebauungsplan Nr. 6.43 "Elverdisen-Friedhof"

1.0 Gestaltung

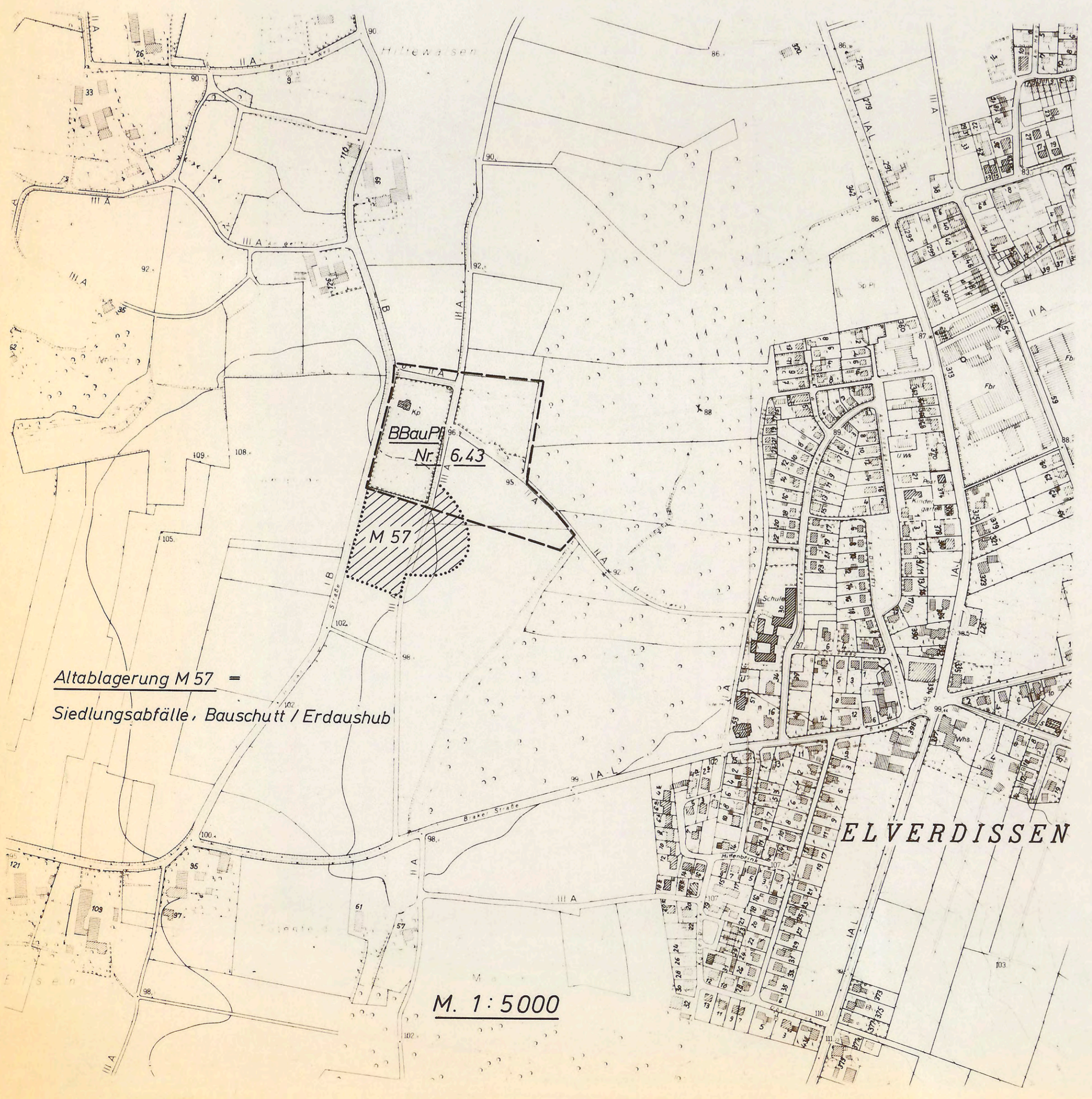
- 1.1 Auf den Grundstücksflächen, die zur freien Verkehrsübersicht freigehalten werden müssen, sind Anlagen und Anpflanzungen, die das Sichtfeld zwischen 0,70 m und 2,50 m Höhe über Verkehrsfläche beeinträchtigen, nicht zulässig.
- 1.2 Stellplätze für mehr als zwei Fahrzeuge sind durch Bepflanzung mit standortgerechten Sträuchern einzugrünen. Für je vier Stellplätze ist zusätzlich ein hochstämmiger Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 12 - 14 cm anzupflanzen.

2.0 Grünflächen

- 2.1 Die Einteilung der öffentlichen Grünflächen (Friedhof) ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- 2.2 In den öffentlichen Grünflächen (Friedhof) sind bauliche Anlagen nur zulässig, die dem Nutzungszweck dieser Fläche selbst dienen und die ihrer Eigenart nicht widersprechen.

3.0 Verkehrsflächen

- 3.1 Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.



ST. A. 62

19. Aug. 88